



BÖNIGEN INFO

NR. 52, NOVEMBER 2017

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN
WWW.BOENIGEN.CH

Veranstaltungen

Andresler	4
Adventsfenster	5
Silvestertrychlen	6
Tannenbaumverbrennen	7
Ausstellung «Böniger Seniorenhandwerk»	8
Angebot der Aktivitäten in Bönigen	9

Rund um die Gemeinde

Bürgergemeinde, Informationen	10
Bönigen-Iseltwald Tourismus	12
Mittagstisch 2018	13
Bibliothek, Informationen und Neuigkeiten	14
Hardware der Schule günstig abzugeben	15
Frittieröl gehört nicht in die Kanalisation	17
Hilfe im Haus und Garten	18
Anzeiger Interlaken – Neuerungen	19
Energieberatung Oberland-Ost	20
Verkaufsartikel Bönigen	21
Ehrungen für Leistungen im 2017	22

Behörde und Verwaltung

Gemeindeverwaltung, Öffnungszeiten	23
Personelles	24
SBB Tageskarten	25
Information zum Trinkwasser	26
Erweiterung und Sanierung Schulanlage Bönigen	28

Botschaft zur Gemeindeversammlung

Traktandenliste	29
Traktandum 1: Finanzplan 2017 - 2022	31
Traktandum 2: Budget 2018	38
Traktandum 3: Kreditabrechnungen	46
Traktandum 4: Wahl Rechnungsprüfungsorgan	47
Traktandum 5: Ortsplanungsrevision Teil 2 Landschaft	48
Traktandum 6: Personalreglement, Änderung	50
Traktandum 7: Wasserversorgungs- / Wasserentsorgungsreglement, Änderung ...	54
Traktandum 8: Beteiligung an Trägerschaft Eissportzentrum Bödeli	57
Traktandum 9: Baureglement, Änderung Anhang 1 ZPP Bärenareal	63
Traktandum 10: Sanierung Gsteigstrasse, Verpflichtungskredit	68

ANDRESLER, 30. NOVEMBER 2017

Über den Ursprung dieses Brauchs herrscht Unklarheit, doch „Einstimmig sagen die älteren Leute im Dorf, ihre Eltern und Grosseltern hätten ihnen erzählt, der Brauch gehe auf die alten Zeiten zurück, wo in Bönigen viele kinderreiche Familien wohnten, die kaum oder zu wenig Eigentum besaßen und die so arm waren, dass sie die auf den 1. Dezember fälligen Zinsen für Haus oder Land nur mit grösster Mühe oder gar nicht aufbringen konnten. So schickten sie in ihrer Not ihre Kinder am Vorabend des Zinstags ins Dorf betteln. Zur Erinnerung an diesen Bettelabend muss das «Andreslen» entstanden sein“ (*Quelle Regina Wälti, Jungfrauzeitung 2007*).



Donnerstag, 30. November 2017

Helfen Sie mit, dass dieser Brauch weiter gelebt wird und noch lange in unserem Dorf bestehen bleibt. Es braucht nicht viel dazu:

- > Motivieren Sie Ihre Kinder, dass sie verkleidet und singend, kann auch ein «Versli» sein, von Türe zu Türe ziehen und wie in den alten Zeiten um Gaben betteln.
- > Dass die Kinder die unterschiedlichen Quartiere im Dorfzentrum oder in den Aussenquartieren besuchen.
- > Bleiben Sie selber an diesem Abend zu Hause. Beleuchten Sie das Haus oder die Wohnung, damit die Kinder wissen, dass jemand sie erwartet und sie willkommen sind.
- > Halten Sie kleine Überraschungen für die Kinder bereit. Wir empfehlen kleine «Schöggeli», Bonbons, Nüssli, Früchte etc. Denken Sie daran, es muss nicht viel sein um Freude zu schenken.

Vielen Dank für die Mithilfe, den Brauch «Andresler» an die nächste Generation weiterzugeben.

Organisatoren:

Einwohnergemeinde Bönigen, Bildungs- und Kulturkommission
Heimatverein Bönigen

ADVENTSFENSTER 2017



Datum	Tag	Name	Adresse
01.12.2017	Freitag	Seehotel Terrasse	Seestrasse 22
02.12.2017	Samstag	Fam. Liechti	Nordstrasse 2A
03.12.2017	Sonntag	Fam. Rufener	Hauptstrasse 24
04.12.2017	Montag	Spielgruppe	Schulhaus neu
05.12.2017	Dienstag	Alifra's 11fen	Hauptstrasse 21
06.12.2017	Mittwoch	Fam. Balmer Seiler / Fam. Kipfer	Hauptstrasse 38
07.12.2017	Donnerstag	Fam. Brühlmann	Im Eggen 6
08.12.2017	Freitag	Fam. De Almeida / Fam. Huser	Interlakenstrasse 3
09.12.2017	Samstag	Fam. Peter	Leischenstrasse 4A
10.12.2017	Sonntag	Fam. Röthlisberger	Hauptstrasse 26
11.12.2017	Montag	Haus Seegarten	Aareweg 21
12.12.2017	Dienstag	Fam. Moser/Brand	Riedweg 4
13.12.2017	Mittwoch	Hotel Oberländerhof / Gärtnerei Jost / Bönigen-Iseltwald Tourismus	Lichterzauber Seestrasse
14.12.2017	Donnerstag	Familie Gurtner	Leischenstrasse 40
15.12.2017	Freitag	Vreni Trachsel / Andreas Streit	Hauptstrasse 40
16.12.2017	Samstag	Fam. Hartmann	Leischenstrasse 7
17.12.2017	Sonntag	Nicole Hänni / Peter Messner	Neuenstrasse 1
18.12.2017	Montag	Little Treasures 4you	In den Gärten 10
19.12.2017	Dienstag	Fam. Schärz	Fillacherweg 28
20.12.2017	Mittwoch	Fam. Tidy	Hauptstrasse 38C
21.12.2017	Donnerstag	Kindergarten 1 & 2	Harderstrasse 5
22.12.2017	Freitag	Irène Zumkehr / Thierry Huserot	Alpenstrasse 1
23.12.2017	Samstag	Fam. Zahner	Alpenstrasse 23A
24.12.2017	Sonntag	Monika Mader / Vreni Schläpfer	Kirche Bönigen (ohne Ausschank)

Organisator: Elternverein Bönigen

evboenigen@gmx.ch, www.elternvereinboenigen.ch





SILVESTERTRYCHLEN, 31. DEZEMBER 2017

Das Brauchtum, das alte Jahr mit viel Geräusch und lautem Lärm zu vertreiben und gleichzeitig das neue Jahr zu begrüßen, geht in die germanische Zeit zurück. In Bönigen wird diese Tradition an Silvester vom Trychlerklub Bönigen gepflegt.

Am Abend starten die Trychler den Rundgang durch das Dorf. Mit lauten Trychlerklängen werden die bösen Geister vertrieben. Auf dem Schulhausplatz, wo die Tour der Trychler endet, wird anschliessend zusammen mit den EinwohnerInnen von Bönigen das neue Jahr begrüsst.

Wir laden Sie und Ihre Familie, Freunde, Nachbarn und Bekannte ein, mit uns diese Tradition zu feiern und gemeinsam auf dem Schulhausplatz das neue Jahr willkommen zu heissen:

- 19.00 – 23.45 Uhr Rundgang der Trychler durch das Dorf:
Vom «Sand» zum See und zurück über das Oberdorf zum Schulhausplatz
- 23.00 – 01.00 Uhr Schulhausplatz, gemütliches Beisammensein
Mit Ausschank von Punsch und Glühwein, offeriert von der Einwohnergemeinde Bönigen
- 23.45 Uhr Eintreffen der Trychler
- 00.00 Uhr Anstossen auf «äs guets nöis Jahr»

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Jahresausklang und darauf, mit Ihnen allen auf ein gutes neues Jahr anzustossen.

Organisatoren:

Einwohnergemeinde Bönigen, Bildungs- und Kulturkommission
Trychlerklub Bönigen

TANNENBAUMVERBRENNEN, 7. JANUAR 2018

Bringen Sie den Weihnachtsbaum, frei von jeglichem Schmuck, am Sonntag, 7. Januar 2018 zwischen 17.00 und 19.00 Uhr zum Häfeli.

Während die Bäume den lodernden Flammen zum Opfer fallen, laden wir Sie und Ihre Familie, Freunde, Bekannte ein, die angenehme Wärme bei einem feinen heissen Getränk zu geniessen, spendiert von der Gemeinde.

Die Feuerwehr sorgt für ein unbeschwertes sicheres Verbrennen der Bäume.

Organisator:

Einwohnergemeinde Bönigen, Bildungs- und Kulturkommission





AUSSTELLUNG «BÖNIGER SENIORENHANDWERK»

Nach sehr grossem Anklang in den letzten Jahren findet die Ausstellung auch 2018 wieder statt.

Den handwerklich begabten Seniorinnen und Senioren aus Bönigen wird die Gelegenheit geboten, ihre selbst hergestellten Kunst- und Handwerke aus verschiedensten Materialien der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Ausstellung soll ebenfalls dazu dienen, die Gemeinschaft zu pflegen und die Kultur zu fördern.

Die Ausstellung wird eine Woche vor Ostern am [Samstag, 24. März bis Sonntag, 25. März 2018](#) in der Turnhalle Bönigen stattfinden.

Die Einwohnergemeinde Bönigen lädt die Seniorinnen und Senioren 60+ herzlich dazu ein, an der Ausstellung teilzunehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Die Einwohnergemeinde Bönigen freut sich über Ihre Anmeldung oder Kontaktaufnahme bis [18. Dezember 2017](#). Die Anmeldeformulare sind bei der Gemeindeverwaltung Bönigen erhältlich.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen:
Rosmarie Glaus, Ressortvorsteherin Soziales
N 078 843 05 90, rosmarie.glaus@boenigen.ch

ANGEBOTE DER AKTIVITÄTEN IN BÖNIGEN

FitGym – Turngruppe Bönigen-Iseltwald

Seniorenturnen der Pro Senectute

Jeweils mittwochs um 14.00 Uhr in der Turnhalle Bönigen

Leitung: Jacqueline Gurtner, T 033 847 15 52

Vitaswiss (Volksgesundheit)

www.vitaswiss.ch

Jeden Donnerstag von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Turnhalle Bönigen

Leitung: Rosmarie Michel, T 033 822 36 06

Ansprechperson Sektion Bönigen:

Sonja Bieri-Spring, T 033 823 17 05

E-Mail: sorbi@quicknet.ch

Wandergruppe

www.wandergruppeboenigen.jimdo.com

Die Wandergruppe trifft sich jeden 15. des Monats bei jeder Witterung zu einer Wanderung.

Leiterteam:

Susi Wenger T 033 822 58 77 / N 079 578 15 46

Frieda Gasser T 033 822 79 76 / N 079 334 33 12

Paul Goetz T 033 823 36 93 / N 079 539 80 67

Spiele-Nachmittag / Jass-Nachmittag

in der Alterssiedlung Bönigen

Gesellschaftsspiele, jeweils am Montag

Kontakt: Georges und Rosmarie Carrel, T 033 822 52 93

Jassen, jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

Kontakt: Anna und Ernst Schellenberg, T 033 822 69 16

BURGERGEMEINDE BÖNIGEN

Einladung zur Burgerversammlung

Freitag, 24. November 2017, 19.30 Uhr im Singsaal des neuen Schulhauses.

Traktanden

1. Organisationsreglement, Totalrevision: Beratung und Genehmigung.
2. Finanzplan 2018 – 2022: Kenntnisnahme.
3. Voranschlag 2018: Beratung und Genehmigung.
4. Bönigen GBBI Nr. 1407 «Acheri», Erstellung einer Halle für die Vermietung: Beratung und Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Bau.
5. Informationen
6. Verschiedenes

Alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger und interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein kleiner Imbiss offeriert.

Verkauf von Weihnachtsbäumen

Wann: Samstag, 16. Dezember 2017
13.00 – 15.00 Uhr

Wo: Werkhof der Einwohnergemeinde, Lindenweg 1, Bönigen.

Um Ihnen die Wartezeit zu verkürzen, offerieren wir Glühwein und Gebäck.

Burgerrat und Mitarbeitende wünschen Ihnen einen besinnlichen Advent.



Aus der jüngeren Dorfgeschichte

18. Februar 1940: Sonja Wandel (1916 – 1997) auf ihrer Rückkehr vom Skifahren «ir Chumm» zurück ins Dorf. Fotografie von Eugène Duflon (1884 – 1965), aufgenommen an der Ecke Hauptstrasse / Blumenstrasse.

BÖNIGEN-ISELTWALD TOURISMUS

Auch im Winter sind wir gerne für Sie da!

Öffnungszeiten Oktober - April

Mittwoch 08.30 – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Im Büro an der Seestrasse können Sie weiterhin Informationsmaterial für sich und Ihre Gäste beziehen. Besuchen Sie uns, wenn Sie Fragen haben zu Themen wie Kurtaxe, Vermietung Ihrer Ferienwohnung, Dorfführungen, Fischereipatente, Ausflüge und Billette. Sollten Sie Ideen haben, welche dem Tourismus in Bönigen helfen könnten, so freue ich mich ganz besonders darauf Sie kennenzulernen!



Titia Sterchi-Weiland
Geschäftsführerin
Bönigen-Iseltwald Tourismus seit April 2017
mail@boenigen-iseltwald.ch
T 033 822 29 58

MITTAGSTISCH 2018

Alterswohnungen, Untere Stockteile 10, 3806 Bönigen

Immer am Dienstag

23. Januar 2018	10. Juli 2018
06. Februar 2018	24. Juli 2018
20. Februar 2018	07. August 2018
06. März 2018	21. August 2018
20. März 2018	04. September 2018
03. April 2018	18. September 2018
17. April 2018	02. Oktober 2018
01. Mai 2018	16. Oktober 2018
15. Mai 2018	30. Oktober 2018
29. Mai 2018	13. November 2018
12. Juni 2018	27. November 2018
26. Juni 2018	11. Dezember 2018

Anmeldungen

- > Gasser Frieda T 033 822 79 76
- > Michel Peter T 033 823 16 21
- > Mühlethaler Olga T 033 822 81 90
- > Steiner Monika T 033 822 53 75



INFORMATIONEN UND NEUIGKEITEN AUS DER BIBLIOTHEK



Allgemeine Informationen zur Bibliothek

Die Schul- und Gemeindebibliothek Bönigen steht allen Personen zur Benutzung offen. Sie befindet sich im Untergeschoss des neuen Schulhauses und bietet ihren Kundinnen und Kunden ein breites Angebot an Büchern, Musik-CD's, Hörbücher, DVD's und Zeitschriften.

Gebühren

Gegen eine Jahresgebühr von CHF 35.00 können ein ganzes Jahr beliebig viele Medien ausgeliehen werden.

Öffnungszeiten

Montag: 19.00 – 20.30 Uhr
Mittwoch: 09.30 – 11.00 Uhr
Donnerstag: 17.00 – 18.30 Uhr
Samstag: 09.30 – 11.00 Uhr (Jeden letzten Samstag im Monat Bibliothekscafé)

Während den Schulferien ist die Bibliothek nur am Montagabend geöffnet.

Bei Fragen rund um die Bibliothek steht Ihnen die Bibliothekarin Miriam Josi jederzeit gerne zur Verfügung. Erreichbar per Mail: bibliothek@boenigen.ch

Rega 1414 – Hilfe naht, Filmpräsentation und Talk mit Rega-Pilot Rick Maurer



Der Rega-Pilot Rick Maurer präsentiert den Betrieb der Rega und gewährt uns einen spannenden Einblick hinter die Kulissen des Film Drehs zum SRF Dok Film «Rega 1414 – Hilfe naht».

Donnerstag, 7. Dezember 2017 um 19.30 Uhr in der Turnhalle Bönigen
Eintritt frei / Türöffnung um 19.15 Uhr

Das Bibliotheksteam und die Kommission für Bildung und Kultur freuen sich auf Ihren Besuch.

HARDWARE DER SCHULE GÜNSTIG ABZUGEBEN

Die ersetzten Laptops und PC-Stationen der Schule Bönigen werden ausschliesslich den Einwohnern von Bönigen zum Verkauf abgegeben.

Vorgehen

Interessierte können den Talon auf der nächsten Seite ausfüllen, ausschneiden und bis Freitag, 8. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung Bönigen abgeben.

Sind mehr Interessierte als Geräte, so lost der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 die «Gewinner» aus. Diese werden am Tag darauf durch die Gemeindeverwaltung per E-Mail informiert. Über die Auslosung wird keine Korrespondenz geführt.

Die «Gewinner» können ihre Geräte am 18. Dezember 2017 und 19. Dezember 2017, zwischen 16.00 und 18.00 Uhr an folgendem Standort abholen:

Untergeschoss des Neubaus
Harderstrasse 3
3806 Bönigen






Wichtig: Die zum Verkauf stehenden Geräte werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt!

Kontakt:
Schule Bönigen, Harderstrasse 3, 3806 Bönigen
T 033 822 26 58, schule@schule-boenigen.ch

Talon

Interessierte können den Talon ausfüllen, ausschneiden und bis Freitag, 8. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung Bönigen abgeben.

Name	Vorname	Adresse
Telefonnummer	E-Mailadresse	

Objekt	Betriebssystem	Preis	Auswahl
Terra Mobile 1529bto 	WIN 8	CHF 50.00	<input type="checkbox"/>
Lenovo B5400 I5-4200 	WIN 7	CHF 50.00	<input type="checkbox"/>
Lenovo SL510 Core 2 T6670 	WIN 7	CHF 20.00	<input type="checkbox"/>
PC-Stationen und ähnliche Geräte (inkl. Bildschirm, Tastatur und Maus) 	WIN 7	CHF 20.00	<input type="checkbox"/>
Server Xenon CPU X3430 	-	CHF 80.00	<input type="checkbox"/>



FRITTIERÖL GEHÖRT NICHT IN DIE KANALISATION

Frittieröl verschmutzt die Kanalisationsleitungen und kann zu Rückstauereignissen führen. Ein bewusster Umgang bei der Entsorgung sorgt für niedrige Unterhaltskosten im Kanalisationsnetz, zu einem effizienteren Betrieb der ARA und so am Schluss zu tieferen Kosten, sowie zu einer Schonung unserer Gewässer.

Aus den Augen ist hier also nicht aus dem Sinn: Schenken Sie dem korrekten Umgang mit Frittieröl wieder mehr Aufmerksamkeit. Nur so kann dieses recycelt werden und zum Beispiel zur Futtermittelgewinnung eingesetzt werden.



Also: Frittieröl separat sammeln und nicht in die Kanalisation einleiten. Nutzen Sie die örtlichen Sammelangebote. Reinigen Sie in Gastronomiebetrieben ihre Ölabscheider regelmässig und helfen Sie so mit, effizienter, günstiger und vor allem nachhaltiger zu werden.

Weitere Informationen:
www.ara-interlaken.ch
www.bafu.admin.ch
www.swissrecycling.ch/wertstoffe/oel

HILFE IM HAUS UND GARTEN

Jugendliche helfen Ihnen beim Rasenmähen, Einkaufen etc.

Das Projekt Memory ist eine kostenlose Vermittlungsstelle von Wochenjobs für Jugendliche. Weitere Informationen entnehmen Sie dem untenstehenden Inserat.

**Infos zum Projekt Memory****Allgemeines:**

Das Projekt Memory ist eine **kostenlose Vermittlungsstelle** von Wochenjobs für Jugendliche ab 13 Jahren. Das regelmässige Arbeiten unter Anleitung einer erwachsenen Person ermöglicht das erste Schnuppern in der Arbeitswelt und den Verdienst von eigenem Sackgeld. Die Jobangebote, welche durch das Projekt Memory vermittelt werden, bieten non-formale (d.h. ausserschulische) Lernfelder und orientieren sich am Jugendarbeitsschutz des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung. Das Sackgeld wird bei den Jugendlichen oft als selbstverständlich angesehen, weil sie es von den Eltern häufig ohne Gegenleistung bekommen. Die Ausgaben der Jugendlichen übersteigen den Betrag des Sackgeldes jedoch meistens. Das Projekt Memory setzt bei dieser Problematik an und ermöglicht den Jugendlichen zusätzlich zum Sackgeldverdienst eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Zudem kann ein Wochenjob bei der beruflichen Orientierung, sowie bei der Lehrstellensuche hilfreich sein. Für Firmen hingegen bietet das Angebot eines Wochenjobs eine Teilentlastung im Berufsalltag, sowie möglicherweise eine einfache Besetzung der freien Lehrstellen.

Das Vorgehen:

Anmeldungen von Jobangeboten, oder interessierten Jugendlichen werden gerne per Formular entgegengenommen. Diese liegen auf unserer Website www.jabinfo.ch unter der Rubrik Memory bereit zum Herunterladen. Ausserdem kann das Formular direkt im Büro der Jugendarbeit Bodeli ausgefüllt werden.

Bei Fragen steht Ihnen/dir Susanne Plugge (Projektleitung Memory) zur Verfügung. Das Telefon des Memory-Büros (033 823 10 69) ist jeweils am **Mittwochnachmittag zwischen 14.00 und 17.00** Uhr geöffnet. Per Mail (memory@jabinfo.ch) sind wir Mi-Fr erreichbar. Während den Schulferien bleibt das Memory-Büro geschlossen.

Es wäre schön, Sie/Dich ins Projekt Memory aufnehmen zu dürfen und eine erfolgreiche Vermittlung anzustreben.

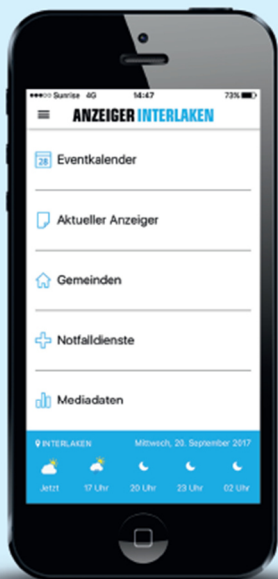
ANZEIGER INTERLAKEN – NEUERUNGEN

Eine App für alles

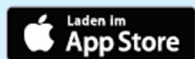
Veranstaltungen in der Region, amtliche Publikationen, Gemeindeinfos, Notfalldienste, Kehrriichtkalender (ab Januar 2018) und vieles mehr finden Sie jetzt gesammelt in der App des «Anzeiger Interlaken».

Die Gemeinden in der App

Jede Gemeinde hat einen einzelnen Bereich, in dem die Nutzer alle relevanten Informationen auf einen Blick finden: amtliche Publikationen, das Archiv der amtlichen Publikationen, Gemeinde-Infos sowie den direkten Link zur Website der Gemeinde.

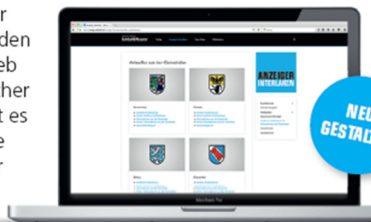


Entdecken Sie die vielseitigen Funktionen der praktischen Anzeiger-App und laden Sie diese jetzt kostenlos via App Store oder Google Play auf Ihr Smartphone!



Gemeinden auf der Anzeiger-Website

Die Gliederung der Informationen zu den Gemeinden im Web wurde übersichtlicher gestaltet. Neu gibt es für jede Gemeinde eine Kachel, in der alle Infos gesammelt sind.



NEU GESTALTET

ENERGIEBERATUNG OBERLAND OST

Roland Schneider

Seit Februar 2017 nimmt er die Arbeit als Regionaler Energieberater bei der Regionalkonferenz Oberland-Ost war.

In einem sich stetig verändernden Umfeld ist es seine Aufgabe, aber auch sein Ziel, Gemeinden, KMU, Private, Verwaltungen, Hauswarte, Planer usw. bei sämtlichen Fragen im Bereich Energie zur Seite zu stehen und diese optimal auf eine effiziente und dynamische Zukunft vorzubereiten und zu unterstützen.

Mit seiner 20-jährigen praktischen Erfahrung auf dem Bau, in den Bereichen Sanitär, Heizung, Spenglerei und Planung, erhalten Sie eine praxisorientierte und umsetzbare Beratung und Beurteilung Ihrer Möglichkeiten bei Sanierungen, Neubau, Heizungsersatz, Gesetze, Förderbeiträge usw.

Beratungsdienste

Folgende Tarife gelten für die Beratungsdienste:

Kundengruppe	Beratungsdienst	Tarif
Gemeindebehörden; Öffentliche Gebäude	Jede Form von Beratung Fachliche Begleitung (Coaching) Begleitung von Baukontrollen Einführung Energiebuchhaltung	Gratis
Gemeindebehörden; Regierungsstatthalteramt	Kontrolle der energietechnischen Massnahmennachweise	CHF 125.00 EFH CHF 300.00 MFH bis 5WE CHF 420.00 MFH > 5WE andere Gebäude nach Aufwand
a) Besitzer und Mieter von Wohnungen EFH, DEFH, REFH	Beratung am Telefon oder im Büro	Gratis
b) MFH c) Dienstleistungs-, Ge- werbe-, Fabrikationsgebäude	Beratung vor Ort	CHF 100.00 pauschal für a) CHF 150.00 pauschal für b) CHF 250.00 pauschal für c)
	Fachliche Begleitung (Coaching)	CHF 250.00 pauschal
Firmen, Private	Einführung Energiebuchhaltung Führen Energiebuchhaltung Auswertung Energiebuchhaltung	Nach Aufwand

- > Stundenansatz für Dienstleistungen nach Aufwand CHF 120.00
- > Beratungen in: Interlaken, Jungfraustrasse 38 (beim Ammann-Hofer-Platz)

VERKAUFSARTIKEL «BÖNIGEN»

Schenken Sie «Bönigen»



Böniger Hissfahne

100% Polyesterwirkware, Grösse 120 x 120 cm. Wappen Aufdruck im Siebdruckverfahren hergestellt. Seitlich mit Gurtband und Karabinerhaken.

CHF 110.00



Taschenmesser Victorinox

Offiziersmesser mit Logo-Print «Bönigen am Brienersee» und mit eingezättem Wappen auf der Klinge.

Grösse 91 mm, weiss

CHF 18.00



USB Memory Stick

Eleganter, 4 GB USB-Stick aus Kunststoff mit Logo-Print «Bönigen am Brienersee», 1.9 x 0.7 x 7.4 cm, weiss

Für Mac und PC

CHF 16.00



Bücher

Bödelitütsch CHF 39.00

Burgergemeinde Bönigen CHF 10.00

Bönigen alte Ansichten CHF 19.80

Flurnamen Bönigen CHF 5.00



Jasskarten

Französisches Bild, Rückseite mit wiederholendem Logo-Print «Bönigen am Brienersee»

CHF 5.00



«Bönigen Sticker»

PVC-Klebesticker weiss mit Logo-Print «Bönigen am Brienersee», 15 x 5 cm oder 8 x 2.5 cm

kostenlos



Kugelschreiber

Weiss mit Logo-Print «Bönigen am Brienersee»

kostenlos

EHRUNGEN FÜR LEISTUNGEN IM 2017

Bönigerinnen und Böniger mit einer Auszeichnung für eine besondere Leistung im 2017 werden geehrt

Alljährlich werden besondere sportliche, kulturelle und berufliche Erfolge von Einzelpersonen und Vereinen (Delegationen) durch die Gemeindebehörde von Bönigen geehrt.

Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- > Medaillengewinn (1. bis 3. Rang) an internationalen, nationalen oder kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften (inkl. Behindertensportler, Eisenbahner, Post, Militär)
- > Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- > 1. Rang an Oberländischen Meisterschaften
- > Personen, die sich im kulturellen Bereich oder an beruflichen Wettbewerben oder Meisterschaften beteiligt und Auszeichnungen errungen haben

Die zu Ehrenden müssen in Bönigen Wohnsitz haben oder einem ortsansässigen Verein als Mitglied angehören. Keine Schüler - oder Jugendkategorien (erst ab Juniorenalter). Den Entscheid für die Zulassung fällt der Gemeinderat.

Die Vereine, Gesellschaften und Einwohner werden gebeten, alle in Frage kommenden Personen, Gruppen und Mannschaften bis spätestens am **24. November 2017** der Gemeindeverwaltung mit untenstehendem Talon oder per E-Mail an info@boenigen.ch zu melden. Die Ehrung findet an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 statt.

Anmeldetalon

Name / Vorname

Verein

Leistung

Kontakt

Beilagen

Datum / Unterschrift

GEMEINDEVERWALTUNG



Gemeindeverwaltung Bönigen
Interlakenstrasse 6
3806 Bönigen

T 033 826 10 00
F 033 826 10 08
info@boenigen.ch
www.boenigen.ch

Neue Öffnungszeiten ab 01.01.2018

Montag	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr

Besuche ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind nach vorgängiger Terminabsprache möglich.

PERSONELLES

Austritte

- > Cédric Weber, Lernender Werkhof, per 31.07.2017

Eintritte

- > Luca Movia, Lernender Werkhof, per 01.08.2017
- > Lena Gertsch, Verwaltungsmitarbeiterin, per 01.11.2017 (befristet)
- > Manuela Balmer, Schulsekretärin, per 01.01.2018
- > Fränzi Kummer, Schulsozialarbeiterin, per 01.01.2018 (Wahlbehörde Gemeinde Matten)

Dienstjubiläen

- > Monika und Beat Lauener, Hauswarte Schulanlagen, 25-jähriges Dienstjubiläum per 15.09.2017

SBB TAGESKARTEN

Die Gemeinde Bönigen bietet jeweils vier Tageskarten pro Tag an. Diese ermöglicht beliebige Fahrten in der 2. Klasse auf den Strecken des GA-Bereichs in der ganzen Schweiz. Es gelten folgende Bestimmungen:

Reservation - auch online möglich

Reservierungen werden frühestens 60 Tage vor dem Reisedatum entgegengenommen. Die Reservation kann telefonisch, am Schalter der Gemeindeverwaltung oder online auf www.boenigen.ch erfolgen und ist verbindlich. Die Tageskarten werden in der Reihenfolge des Bestelleingangs zugeteilt.

Wichtig: Tageskarten, welche auf unserer Website als gelb markiert sind, können nicht mehr bezogen bzw. reserviert werden. Dies bedeutet lediglich, dass diese noch nicht abgeholt wurden.

Bezug

Die Tageskarten können frühestens 60 Tage vor dem Reisedatum am Schalter bei der Gemeindeverwaltung Bönigen bezogen werden. Die Karten werden nicht per Post zugestellt. Bezügerinnen und Bezüger der Tageskarten werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Zwischenhandel verboten ist.

Verhinderung

Ein Umtausch der gekauften Tageskarten oder eine Rückerstattung des Kaufpreises ist **ausgeschlossen**. Für reservierte, aber nicht bezogene Tageskarten, ist der volle Preis zu entrichten.

Preis

Pro Tageskarte Gemeinde und Benützungstag wird für Tageskarten mit Gültigkeit ab 01.12.2017 CHF 45.00 erhoben (bis 30.11.2017 CHF 42.00). Der Betrag ist beim Bezug der Karte bar zu bezahlen.

Sonderangebot

Nicht verkaufte Tageskarten können am Tag ihrer Gültigkeit während den offiziellen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung für CHF 20.00 bezogen werden. Bei online oder telefonischen Reservierungen gilt der normale Preis gemäss den Bestimmungen.



INFORMATION ZUM TRINKWASSER

Trinkwasserqualität 2017 in Bönigen

Versorgte Einwohner (inkl. Wochenaufenthalter)

ca. 2'599 (per 01.08.2017)

Hygienische Beurteilung

Die mikrobiologischen Proben vom abgegebenen Trinkwasser lagen, so weit untersucht, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.

Chemische Beurteilung

Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

Gesamthärte:	Quellwasser: 16.5 °fH (mittelhart) Grundwasser: 25.3 °fH (mittelhart) Beachten Sie die entsprechende Waschmitteldosierung!
Nitrat:	Quellwasser, 1.9 mg Nitrat pro Liter Grundwasser, 3.7 mg Nitrat pro Liter Der Toleranzwert (nach FIV) liegt bei 40 mg pro Liter Trinkwasser.
Behandlung des Wassers	Quellwasser: Sandfilter + Entkeimung durch UV Grundwasser: Sauerstoffanreicherung

Herkunft des Wassers (Jan. 17 - Sept. 17)

98,35% des Trinkwassers aus den Quellen im Rotmoos
1,65% des Trinkwassers aus Grundwasser in den Erlen

Weitere Auskünfte

Wasserversorgung Bönigen
Brunnenmeister, Jürg Siegenthaler
Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen
T 033 826 10 00, wasser@boenigen.ch

Wasser, das wichtigste Lebensmittel

«Wasser ist ein Gut, das unsere Vorfahren schon mehrmals benutzt haben und wir durch die Natur gereinigt, wieder verwenden und verschmutzen. Dasselbe Wasser werden unsere Nachkommen wieder einmal benutzen.»

Grund genug, sich über ein alltägliches, selbstverständliches Gut einige Gedanken zu machen. Tragen wir Sorge!



ERWEITERUNG UND SANIERUNG SCHULANLAGE BÖNIGEN

Das Schuljahr 2017 / 2018 konnte termingerecht im Ersatzneubau gestartet werden. Bis auf kleine Fertigstellungen sind sämtliche Arbeiten zeitlich ausgeführt worden. Wir sind zuversichtlich, dass auch das Schulhaus 23 bis zum Schulstart im Januar 2018 bereit sein wird. Nach wie vor befinden sich die Kosten innerhalb des Budgets, auch wenn diverse zusätzliche, nicht vorhersehbare, Mehranschaffungen gemacht werden mussten. Es hat sich gezeigt, dass die enge Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der richtige Weg war. Als Mitglied in sämtlichen Arbeits- und Projektgruppen wurden die Interessen der Schule durch den Schulleiter wahrgenommen. Das angepasste, zukunftsorientierte Schulsystem funktioniert. Die Schulzimmer sind mit Möbel ausgerüstet, die flexibel umgestellt werden können. Die ICT mit der Anschaffung von Tablets für alle Schülerinnen und Schüler ist auf dem neusten Stand.

Das weitere Vorgehen

Die Demontage des Schulprovisoriums wird im Januar 2018 erfolgen. Der Deckbelag auf dem Schulhausplatz wird im Frühjahr eingebracht.

Ich bedanke mich bei allen die mitgeholfen haben, das für Bönigen grosse Projekt bis zum jetzigen Stand erfolgreich auszuführen und wünsche allen frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Roland Oppliger, Projektleiter



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 8. Dezember 2017, 20.00 Uhr in der Turnhalle Bönigen

Traktanden

1. **Finanzplan 2017 – 2022;** Kenntnisnahme.
2. **Budget 2018;** Beratung und Genehmigung des Budgets 2018. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm.
3. **Kreditabrechnungen;** Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite
 - a) Sanierung Bärenkreisel
 - b) Sanierung Quellgebiet Rotmoos
4. **Rechnungsprüfungsorgan;** Wahl externe Revisionsstelle für die Amtsdauer 2018 – 2021.
5. **Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft;** Beschlussfassung über die Revision Ortsplanung, Teil 2 Landschaft.
6. **Personalreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Personalreglements vom 06.12.2013 in Sachen Einführung des degressiven Gehaltssystems.
7. **Wasserversorgungsreglement und Abwasserentsorgungsreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Wasserversorgungsreglements vom 12.05.2006 und des Abwasserentsorgungsreglements vom 29.12.2000 in Sachen Änderung Verrechnungssystem.
8. **Eissportzentrum Bödeli, Reorganisation;** Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum Bödeli, Beschlussfassung über die Beteiligung am Aktienkapital von CHF 88'000.00 und Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb und Werterhalt) im Betrag von CHF 23'700.00.
9. **Baureglement, Änderung Anhang 1 ZPP Bärenareal;** Genehmigung der Änderung von Anhang 1 ZPP Bärenareal im Baureglement vom 28.12.2001.

10. **Sanierung Gsteigstrasse;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Gsteigstrasse von CHF 325'000.00.

11. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

Traditionsgemäss lädt der Gemeinderat anschliessend an die Gemeindeversammlung alle zu einem Apéro ein.

TRAKTANDUM 1: FINANZPLAN 2017 - 2022

Der Finanzplan wird gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen mindestens jährlich den neuen Verhältnissen angepasst und den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Finanzplan 2017 – 2022 ist in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) erstellt worden. Er beruht auf der Basis der Budgets 2017 und 2018, der Finanzplanungshilfe FILAG und dem Investitionsprogramm des Gemeinderates.

Prognose Steuern

Die Steueranlage beträgt ab 2017 1.94 Einheiten. Sie wird für die Finanzplanungsperiode unverändert beibehalten. Für die Entwicklung der Bevölkerungszahl wird mit einem Zuwachs von 50 Personen bis 2022 gerechnet. Bei den Steuerpflichtigen wird von einem Anstieg um 25 Personen ausgegangen.

Die Prognosen der Steuereinnahmen beruhen auf der NESKO-Ertragsabrechnung für das Steuerjahr 2016. Für die Jahre ab 2017 wird für die Einkommenssteuern natürliche Personen von einer jährlichen Zuwachsrate von 1.5 % im 2018, anschliessend 2 % für die weiteren Jahre ausgegangen. Für die Vermögenssteuern natürliche Personen wird eine Prognose von 1.5 % für alle Jahre angenommen.

Prognose Personalaufwand

Im 2018 werden die Zahlen gemäss Budget übernommen. Ab 2018 wird mit einem jährlichen Zuwachs von 1.5 % pro Jahr gerechnet (erwartete Teuerung und Wirtschaftsentwicklung).

Abschreibungen

Nach den Bestimmungen von HRM2 werden die Abschreibungen nach Nutzungsdauer der Anlage berechnet. Basis bildet die Liste im Anhang 2 der Gemeindeverordnung. In den Spezialfinanzierungen bleibt das System der Einlagen in den Wertschutz bestehen, die Abschreibungen erfolgen auch gemäss HRM2 nach Nutzungsdauer der Anlagen.

Das per Ende 2015 bestehende Verwaltungsvermögen wird ausserhalb der Anlagebuchhaltung abgeschrieben. Die Gemeinde bestimmt eine Abschreibungsdauer zwischen 8 bis 16 Jahren. Im Finanzplan Bönigen ist eine Dauer von 12 Jahren gemäss Beschluss des Gemeinderates berücksichtigt; jährlich rund CHF 349'000.00.

Finanz- und Lastenausgleich

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzausgleich	-819	-928	-944	-940	-943
Sozio-demo Zuschuss	-19	-19	-19	-20	-20
LA Sozialhilfe	1'329	1'303	1'286	1'276	1'268
LA Ergänzungsleistungen	550	569	579	592	602
LA Familienzulagen	10	10	10	10	10
LA öffentlicher Verkehr	193	207	216	228	228
LA neue Aufgabenteilung	461	461	460	459	459
Total netto	1'705	1'603	1'588	1'605	1'604

Beträge in Tausender

Beim Finanzausgleich (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) kann Bönigen in den Jahren 2018 – 2022 im Durchschnitt jährlich etwa CHF 914'800.00 erwarten. Beim Lastenausgleich Sozialhilfe wird in den kommenden Jahre mit abnehmenden Beiträgen gerechnet. Hingegen werden im Lastenausgleich Ergänzungsleistungen und öffentlicher Verkehr steigende Beiträge prognostiziert.

Beim Lastenausgleich Lehrergehaltskosten sind steigende Kosten aufgrund des Lehrplans 21 enthalten.

Investitionen

Investition, Allgemeiner Haushalt	2018	2019	2020	2021	2022
Sanierung Kirchstrasse (Kirche - Brunngrasse)	30				
Sanierung Brunngrasse (Höhenrain - Leischen)	20				
Sanierung Acheri (Gewerbezone - Gsteigstrasse)	180				
Sanierung Schulhausgässli oberer Teil		70	10		
Sanierung Neuenstr. (Gartenstrasse - Niesenweg)		160	20		
Sanierung Rothornstrasse			450	50	
Sanierung Fritz Widmerweg		80	20		
Sanierung in den Gärten (Interlakenstr. - Harderstr.)				300	
Sanierung Höhenrain Parz. 273 - Maniplatz			60		
Sanierung Erlen					250
IT-Infrastruktur Gemeindeverwaltung			100		
Telefonanlage Gemeindeverwaltung			40		
Winterbeleuchtung, Ersatzbeschaffung	10	10			
Total	240	320	700	350	250

Investition, SF Wasserversorgung	2018	2019	2020	2021	2022
Werterhaltende Massnahmen (Leitungsnetz)	37	37	37	37	37
Steuerung und Leitsystem der WW		185			
Sanierung Schulhausgässli oberer Teil		45			
Sanierung Acheri (Gewerbezone - Gsteigstrasse)	120				
Sanierung Neuenstr. (Gartenstrasse - Niesenweg)		75			
Sanierung Rothornstrasse			150		
Sanierung Fritz Widmerweg		100			
Sanierung in den Gärten (Interlakenstr. - Harderstr.)				150	
Sanierung Höhenrain Parz. 273 - Maniplatz			70		
Sanierung Erlen					227
Sanierung Quellauleitung Rotmoos (Sammelbrunnstube- Bühl)			350		
Sanierung Fassung Dubgraben				140	
Total	157	442	607	327	264

Investition, SF Abwasserentsorgung	2018	2019	2020	2021	2022
ARA Region Interlaken, Investitionsbeiträge	16	10	10	10	10
Werterh. Massnahmen (Leitungsnetz)	19	19	19	19	19
Werterh. Massnahmen (Relining+Kanalfernsehen)		65			65
Sanierung Leitungen Aareweg (KSE1/D1 bis C1)	350				
Sanierung Acheri (Gewerbezone - Gsteigstrasse)	25				
Sanierung Neuenstr. (Gartenstr. - Niesenweg) Inliner		60			
Sanierung Schulhausgässli oberer Teil		40			
Sanierung Rothornstrasse			120		
Sanierung Fritz Widmerweg		50			
Sanierung in den Gärten (Interlakenstr. - Harderstr.)				50	
Sanierung Höhenrain Parz. 273 - Maniplatz			25		
Sanierung Erlen					160
Kanal-TV-Aufnahmen ganzes Leitungsnetz	90	90			
Total	500	334	174	79	254

Total Investitionen	897	1'096	1'481	756	768
----------------------------	------------	--------------	--------------	------------	------------

Beträge in Tausender

Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamthaushalt	2018	2019	2020	2021	2022
Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)					
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	271	389	453	470	585
Ergebnis aus Finanzierung	14	14	14	15	15
Ausserordentliches Ergebnis	45	45	45	45	45
Gesamtergebnis ER ohne Folgekosten	330	448	512	530	645

Investitionen und Finanzanlagen

Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	240	320	700	350	250
Gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen	657	776	781	406	518
Finanzanlagen	0	0	0	0	0

Finanzierung und Investitionen/Anlagen

Neuer Fremdmittelbedarf	4'855	4'870	5'231	4'867	4'401
Bestehende Schulden	5'229	5'202	5'175	5'147	5'120
Total Fremdkapital kumuliert	10'084	10'072	10'405	10'014	9'521

Folgekosten neue Investitionen/Anlagen

Abschreibungen	476	511	560	586	566
Zinsen gemäss Mittelfluss	37	49	63	76	70
Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0
Total Investitionsfolgekosten	513	560	623	662	635
Gesamtergebnis ER ohne Folgekosten	330	448	512	530	645
Gesamtergebnis ER mit Folgekosten	-183	-112	-111	-132	10

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	2018	2019	2020	2021	2022
Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)					
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	239	330	391	410	526
Ergebnis aus Finanzierung	2	4	6	6	7
Ausserordentliches Ergebnis	45	45	45	46	46
Gesamtergebnis ER ohne Folgekosten	286	379	442	462	579

Investitionen und Finanzanlagen

Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	240	320	700	350	250
Finanzanlagen	0	0	0	0	0

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierung und Investitionen/Anlagen					
Neuer Fremdmittelbedarf	4'855	4'870	5'230	4'867	4'401
Bestehende Schulden	5'229	5'202	5'175	5'147	5'120
Total Fremdkapital kumuliert	10'084	10'072	10'405	10'014	9'521
Folgekosten neue Investitionen/Anlagen					
Abschreibungen	461	463	502	521	494
Zinsen gemäss Mittelfluss	37	49	63	76	70
Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0
Total Investitionsfolgekosten	498	512	565	597	564
Gesamtergebnis ER ohne Folgekosten	286	379	442	462	579
Gesamtergebnis ER mit Folgekosten	-212	-133	-123	-135	15

Ohne Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen ist im Prognosezeitraum für die Jahre 2018 – 2022 mit einem positiven finanziellen Handlungsspielraum in Höhe von durchschnittlich CHF 430'000.00 zu rechnen.

Die Ergebnisse werden vorwiegend beeinflusst von Finanz- und Lastenausgleich, von den Abschreibungen und von den Schulkosten (Lehrplan 21). Für die Prognosejahre 2018 – 2022 werden Aufwandüberschüsse in der Höhe von CHF 603'000.00 ausgewiesen. Im letzten Jahr des Finanzplans wird ein Ertragsüberschuss von CHF 15'000.00 erwartet. Gemäss Finanzplan machen die Ergebnisse zwischen 0.5 bis 0.8 Steueranlagezehntel aus.

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushaltes wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre aus. Diese Grösse nimmt entsprechend um CHF 859'000.00 ab und beträgt neu noch rund CHF 2.05 Mio. (gut 7 Steueranlagezehntel). Ein Steueranlagezehntel beträgt in Bönigen im Durchschnitt für die Prognoseperiode rund CHF 269'000.00.

Gebührenfinanzierter Haushalt	2018	2019	2020	2021	2022
Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)					
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	32	60	62	60	58
Ergebnis aus Finanzierung	12	10	8	8	8
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis ER ohne Folgekosten	44	70	70	68	66

Investitionen und Finanzanlagen

Gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen	657	776	781	406	518
Finanzanlagen	0	0	0	0	0

Folgekosten neue Investitionen/Anlagen

Abschreibungen	14	49	58	64	71
Total Investitionsfolgekosten	14	49	58	64	71
Gesamtergebnis ER ohne Folgekosten	44	70	70	68	66
Gesamtergebnis ER mit Folgekosten	30	21	12	4	-5

Im gebührenfinanzierten Haushalt schliessen die Bereiche unterschiedlich ab, insgesamt resultieren ab 2018 positive Ergebnisse.

Wasserversorgung

Für den Prognosezeitraum 2018 – 2028 sind Investitionen von CHF 1.8 Mio. vorgesehen. Unter diesen Annahmen und bei gleichbleibenden Gebührenerträgen weist die Wasserrechnung, bei einem konstanten Unterhalt von jährlich CHF 40'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung ab 2017 einen Kostendeckungsgrad von knapp unter 100 % auf.

Bei dieser Spezialfinanzierung besteht kein Handlungsbedarf.

Abwasserentsorgung

Für den Prognosezeitraum 2018 – 2022 sind Investitionen von CHF 1.34 Mio. vorgesehen. Unter diesen Annahmen weist die Abwasserrechnung, bei einem konstanten Unterhalt von jährlich CHF 35'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung ab 2017 einen Kostendeckungsgrad von knapp unter 100 % auf.

Bei dieser Spezialfinanzierung besteht kein Handlungsbedarf.

Abfallentsorgung

Bei höheren Gebührenerträgen wird im Prognosezeitraum mit einem Kostendeckungsgrad von über 100 % gerechnet. Investitionen sind keine geplant.

Bei dieser Spezialfinanzierung besteht kein Handlungsbedarf.

Schlussfolgerungen

Der Finanzplan 2017 – 2022 darf als finanziell tragbar bezeichnet werden:

- > Die Defizite der Erfolgsrechnung im allgemeinen Haushalt betragen ab 2018 maximal 0.8 Steueranlagezehntel.
- > Die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre betragen Ende Prognosezeitraum immer noch rund 7 Steueranlagezehntel (CHF 2.05 Mio.). Zusätzlich verfügt die Gemeinde Bönigen über eine finanzpolitische Reserve von CHF 210'000.00.
- > Das verzinsliche Fremdkapital steigt gemäss Finanzplan bis Ende 2022 auf CHF 9.5 Mio. an, es steigt hauptsächlich zu Beginn der Finanzplanungsperiode an aufgrund der hohen Investitionen (Schulanlagen) und bleibt anschliessend praktisch stabil.
- > Die Steuererhöhung ab 2017 war richtig und sinnvoll. Die jährlichen Abschreibungen der Schulanlage betragen gemäss Finanzplan ab 2017 CHF 328'000.00 und werden die Rechnungen über 25 Jahre belasten.
- > Der Bilanzüberschuss und die finanzpolitische Reserve bilden ein gutes Polster, damit die negativen Jahre aufgefangen werden können. Ab 2028 wird durch den Wegfall der Abschreibungen des altrechtlichen Verwaltungsvermögens eine Entlastung der Rechnung eintreten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, von den Ergebnissen des Finanzplans 2017 – 2022 Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 2: BUDGET 2018

Überblick

Das Budget 2018 der Einwohnergemeinde Bönigen basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.94. Es weist ein Ergebnis im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) von CHF -191'691.90 auf. Inklusive der Spezialfinanzierungen ergibt sich ein Gesamtergebnis von CHF -156'901.90. Diese zwei unterschiedlichen Zahlen ergeben sich aus den Bestimmungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2). Das Defizit im allgemeinen Haushalt kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Das Eigenkapital beträgt per Ende 2018 voraussichtlich CHF 2.458 Mio., was rund 9.4 Steueranlagezehnteln entspricht. Investitionen sind im Umfang von rund CHF 800'000.00 vorgesehen.

Steuern und Gebühren

Gemeindesteueranlage (Kompetenz Gemeindeversammlung)

Einkommen und Vermögen:	1.94 Einheiten (unverändert)
Liegenschaftssteuer:	1.50 Promille des Amtlichen Wertes (unverändert)

Aufgrund des investitionsträchtigen Projekts «Sanierung und Umbau der Schulanlagen» musste die Steueranlage im 2017 um einen Zehntel zusätzlich angehoben werden und wird aufgrund der Investitions-Folgekosten beibehalten.

Gebührenansätze (Kompetenz Gemeinderat)

Wassergebühren:	(unverändert)
Abwassergebühren:	(unverändert)
Abfallgebühren:	(unverändert)
Hundetaxe:	(unverändert)

Die genauen Ansätze sind im Vorbericht zum Budget enthalten.

Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall müssen selbsttragend sein. Mit der Festsetzung der Gebührenhöhe ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Einlagen in Spezialfinanzierungen decken. Die per 2017 angepassten Gebührenansätze werden beibehalten.

Personalaufwand

Degressives Gehaltssystem

Auf den 1. Januar 2017 hat der Regierungsrat eine Revision der kantonalen Personalverordnung (PV, BSG 153.011.1) verabschiedet. Im Zentrum dieser Revision

stand die Einführung eines degressiven Gehaltsaufstiegs beim Kantonspersonal. Ziel des degressiven Gehaltsaufstiegs ist, dass in den ersten Berufsjahren der Gehaltsaufstieg steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt. Nicht zuletzt bei den jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet der anfänglich beschleunigte Gehaltsaufstieg eine attraktivere berufliche Perspektive.

Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehaltes wird neu mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressiv ausgestaltet. Dabei kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden.

Der Gemeinderat hat entschieden, das degressive Gehaltssystem per 1. Januar 2018 ebenfalls einzuführen. Über die diesbezüglich notwendige Anpassung des Personalreglements vom 6. Dezember 2013 entscheidet die Gemeindeversammlung mit einem separaten Traktandum.

Per 1. Januar 2018 wird eine neue Stelle im Schulsekretariat im Umfang von 40 % geschaffen, welche bereits seit einigen Jahren seitens des Kantons vorgeschrieben ist. Hingegen wird innerhalb der Verwaltung das Pensum im Jahr 2018 vorübergehend um 40 % reduziert. Der Personalbestand im Jahr 2018 beträgt 13.87 Vollzeitstellen (Verwaltung, Werkhof, Hauswartungen, Schulsekretariat). Das neu einzuführende degressive Gehaltssystem ist im Personalaufwand berücksichtigt.

Bei der Tagesschule ist der Personalaufwand schwierig zu berechnen, da zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt ist, in welchem Umfang das Angebot im nächsten Schuljahr erstellt wird. Aufgrund des Grundsatzentscheids der zuständigen Behörden werden zwei fixe Betreuungstage angeboten, was sich ebenfalls auf die Personalkosten auswirkt.

Der Gemeinderat wird auch im 2018 in die Aus- und Weiterbildung investieren. Berücksichtigt sind Lehrgänge von Verwaltungsmitarbeitenden.

Abschreibungen

Mit dem Übergang zum HRM2 wird das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen von CHF 4.188 Mio. während 12 Jahren linear abgeschrieben. Dies ergibt eine jährliche Rate von CHF 348'993.70.

Bestehendes Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird linear abgeschrieben in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung von HRM2, also mit CHF 179'900.00 im Bereich Wasser respektive CHF 199'002.00 im Bereich Abwasser. Im Bereich Abwasser besteht jedoch kein abzuschreibendes altes Verwaltungsvermögen.

Die ordentliche Abschreibung des neuen Verwaltungsvermögens erfolgt unter HRM2 linear nach Nutzungsdauer, die je nach Anlagekategorie unterschiedlich ist. So werden beispielsweise Strassen in 40 Jahren mit 2,5 Prozent pro Jahr abgeschrieben. Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Inbetriebnahme des Werkes. Für 2018 sind folgende planmässigen Abschreibungen budgetiert:

Planmässige Abschreibungen neues VV

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	CHF	471'642.20		
Spezialfinanzierung Wasser	CHF	11'519.55		
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	11'525.55	CHF	494'687.30

Planmässige Abschreibungen best. VV

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	CHF	348'993.70		
Spezialfinanzierung Wasser	CHF	179'878.00	CHF	528'871.70
Total planmässige Abschreibungen			CHF	1'023'559.00

Finanz- und Lastenausgleich

Finanz- / Lastenausgleich	Budget 2018	Budget 2017	Veränderung	Rechnung 2016
Lehrergehälter (netto)	822'500	838'600	-16'100	952'884
Sozialhilfe	1'328'600	1'271'600	57'000	1'268'669
Ergänzungsleistungen	549'600	572'200	-22'600	544'372
Familienzulagen	10'100	10'100	0	8'953
Öffentlicher Verkehr	193'100	179'500	13'600	185'714
Neue Aufgabenteilung	461'300	463'400	-2'100	462'581
Total Lastenausgleich	3'365'200	3'335'400	29'800	3'423'173
Disparitätenabbau	637'400	636'200	1'200	633'545
Mindestausstattung	181'100	194'500	-13'400	208'608
Geografisch-topografische Lasten	0	0	0	0
Soziodemografische Lasten	18'600	20'600	-2'000	20'240
Total Finanzausgleich	837'100	851'300	-14'200	862'393
Nettoaufwand	2'528'100	2'484'100	44'000	2'560'780
Bevölkerungszahl nach FILAG*	2'513	2'510		2'495
Nettoaufw. pro Einwohner	1'006	989	17	1'026
Ordentlicher Steuerertrag	5'058'800	4'981'900	76'900	4'682'805
Steueranlagezehntel	260'763	256'799	3'964	257'511
Nettoaufw. in % Steuerertrag	49.97 %	49.86 %	-0.11 %	54.68 %

*Berechnung gemäss FILAG

Die Berechnungen für den Finanz- und Lastenausgleich basieren auf der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Für die Berechnung des Finanzausgleichs werden die ordentlichen Steuern im Dreijahresdurchschnitt verwendet. Finanzstarke Gemeinden zahlen in den Finanzausgleich ein, Finanzschwache erhalten einen Beitrag. Bönigen erhält sowohl einen Beitrag für den Disparitätenabbau als auch für die Mindestausstattung. Netto entsteht beim Finanz- und Lastenausgleich eine Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahresbudget 2017 von rund CHF 44'000.00.

Investitionen

Das Budget der Investitionsrechnung (Investitionsprogramm) ist eine Absichtserklärung des Gemeinderates zur Realisierung von bereits beschlossenen oder vorgesehenen Investitionsprojekten. Es wird nicht wie das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung verbindlich genehmigt, sondern durch den Gemeinderat beschlossen. Das Investitionsbudget dient lediglich zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Investitionsausgaben können nicht mit dem Investitionsbudget beschlossen werden. Dazu braucht es den Beschluss von Verpflichtungskrediten durch das kreditkompetente Organ.

Das Investitionsprogramm hat eine planerische Funktion und dient hauptsächlich folgenden Zielen:

- > Planen der jährlichen Investitionsausgaben und –einnahmen (Investitionstranchen);
- > Festlegen der finanziellen Auswirkungen von allen Investitionen, die im entsprechenden Rechnungsjahr realisiert werden sollen;
- > Berechnen des Fremdmittelbedarfs und der daraus folgenden Zinslasten;
- > Ermitteln des Abschreibungsbedarfs.

In der Investitionsrechnung werden Investitionen über CHF 20'000.00 erfasst.

Definition Investitionen gemäss Fachempfehlung der Finanzdirektion lautet:

- > Mehrjährige Nutzungsdauer
- > Schaffung dauerhafter Vermögenswerte
- > Aktivierung als Verwaltungsvermögen

Investition, Allgemeiner Haushalt (steuerfinanzierter Bereich)	CHF
Sanierung Kirchstrasse/Brunngasse	50'000.00
Sanierung Gsteigstrasse	180'000.00
Total	230'000.00

Investition, Spezialfinanzierung Wasserversorgung (ohne MwSt.)	CHF
Sanierung Gsteigstrasse	120'000.00
Werterhaltende Massnahmen Wasser	37'000.00
Total	157'000.00

Investition, Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (ohne MwSt.)	CHF
Sanierung Leitungen Aareweg (KSE1/D1 bis C1)	350'000.00
Sanierung Gsteigstrasse	25'000.00
Werterhaltende Massnahmen (Leitungsnetz)	19'000.00
ARA Region Interlaken, Investitionsbeiträge	16'000.00
Total	410'000.00

Total Investitionen 2018	797'000.00
---------------------------------	-------------------

Ergebnisse

Bereich	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Ergebnis in CHF
Allg. Haushalt	7'402'125.90	7'210'434.00	-191'691.90
SF Wasser	653'407.55	626'397.55	-27'010.00
SF Abwasser	446'225.55	451'225.55	5'000.00
SF Abfall	235'100.00	254'800.00	19'700.00
SF Parkplätze	23'400.00	15'700.00	-7'700.00
SF Bootshafen	47'200.00	92'000.00	44'800.00
Gesamtergebnis	8'807'459.00	8'650'557.10	-156'901.90

SF=Spezialfinanzierung

Allgemeiner Haushalt:

Die Erfolgsrechnung im allgemeinen Haushalt schliesst mit einem Ergebnis von CHF -191'691.90 ab. Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Bootshafen von CHF 44'800.00 wird dem allgemeinen Haushalt gestützt auf Artikel 6a des Bootsplatzreglements vom 30.05.1997 gutgeschrieben, da die Spezialfinanzierung den maximal zulässigen geäufteten Betrag von CHF 400'000.00 bereits erreicht hat. Der Aufwandüberschuss kann vollumfänglich durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des Budgets 2017 und 2018 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 voraussichtlich CHF 2'457'753.40 betragen, was rund 9.4 Steueranlagezehnteln entspricht.

Spezialfinanzierung Wasser:

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird mit CHF 179'878.00 abgeschrieben. Die neuen Investitionen werden nach Nutzungsdauer im Umfang von CHF 11'519.55 abgeschrieben. Der Einlagesatz bleibt unverändert bei 80 %. Entnahmen resultieren im Umfang der Abschreibungen. Der Aufwandüberschuss von CHF 27'010.00 wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasser entnommen. Das Eigenkapital sinkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Budget 2017 und 2018 per Ende 2018 auf voraussichtlich CHF 308'462.33.

Spezialfinanzierung Abwasser:

Die Abschreibungen von CHF 11'525.55 werden in dieser Höhe der Spezialfinanzierung Werterhaltung entnommen. Der Einlagesatz bleibt unverändert bei 60 % für die Gemeindeanlagen und bei 100 % für den Gemeindeanteil an regionalen Anlagen. Der Ertragsüberschuss von CHF 5'000.00 wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasser gutgeschrieben. Das Eigenkapital steigt unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Budget 2017 und 2018 per Ende 2018 auf voraussichtlich CHF 931'899.39.

Spezialfinanzierung Abfall:

Der Ertragsüberschuss von CHF 19'700.00 wird der Spezialfinanzierung, Konto Rechnungsausgleich gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Budget 2017 und 2018 beträgt das Eigenkapital per Ende 2018 voraussichtlich CHF 270'772.68.

Spezialfinanzierung Parkplätze:

Der Aufwandüberschuss von CHF 7'700.00 wird der Spezialfinanzierung, Konto Rechnungsausgleich belastet. Das Eigenkapital sinkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Budget 2017 und 2018 per Ende 2018 auf voraussichtlich CHF 86'985.30.

Spezialfinanzierung Bootshafen:

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Bootshafen von CHF 44'800.00 wird dem allgemeinen Haushalt gestützt auf Artikel 6a des Bootsplatzreglements vom 30.05.1997 gutgeschrieben, da die Spezialfinanzierung den maximal zulässigen geöffneten Betrag von CHF 400'000.00 bereits erreicht hat.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung des Budgets 2018 fällt einstimmig aus.
- > Die Zielsetzungen des Gemeinderats sind von den zuständigen Stellen eingehalten worden.
- > Die einzelnen Budgetpositionen basieren auf belegten Datengrundlagen.
- > Der Aufwandüberschuss kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden.

Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2017 beschlossen.

- Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.94 Einheiten
- Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.50 Promille des amtlichen Wertes
- Genehmigung des Budgets 2017 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	8'807'459.00	8'650'557.10
Aufwandüberschuss	CHF		156'901.90
Allgemeiner Haushalt	CHF	7'402'125.90	7'210'434.00
Aufwandüberschuss			191'691.90
SF Wasserversorgung	CHF	653'407.55	626'397.55
Aufwandüberschuss	CHF		27'010.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	446'225.55	451'225.55
Ertragsüberschuss	CHF	5'000.00	
SF Abfall	CHF	235'100.00	254'800.00
Ertragsüberschuss	CHF	19'700.00	
SF Parkplätze	CHF	23'400.00	15'700.00
Aufwandüberschuss	CHF		7'700.00
SF Bootshafen	CHF	47'200.00	92'000.00
Ertragsüberschuss	CHF	44'800.00	

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget zu genehmigen.

Das Budget 2018 kann in gedruckter Form kostenlos bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf www.boenigen.ch heruntergeladen werden.

TRAKTANDUM 3: KREDITABRECHNUNGEN

Gestützt auf Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat. Die durch die Gemeindeversammlung bewilligten und nachfolgend aufgeführten Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

Sanierung Bärenkreisel

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 13.06.2014	CHF	217'000.00	
Ausgaben	CHF	<u>-175'973.20</u>	
Kreditunterschreitung	CHF	<u>41'026.80</u>	

Sanierung Quellgebiet Rotmoos

Verpflichtungskredit GV 04.04.2001	CHF	2'000'000.00	
Nachkredit GV 07.12.2012	CHF	<u>345'000.00</u>	CHF 2'345'000.00
1. Etappe	CHF	437'515.95	
2. Etappe	CHF	419'288.10	
3. Etappe	CHF	422'676.45	
4. Etappe	CHF	413'384.60	
5. Etappe	CHF	353'737.20	
Schutzzonenausscheidung	CHF	<u>10'639.45</u>	CHF 2'057'241.75
Kreditunterschreitung	CHF	<u>287'758.25</u>	

Im Jahr 2003 ist für die 1. Etappe ein Subventionsbeitrag von CHF 142'375.00 eingegangen.

Antrag

Die Stimmberechtigten nehmen von den Abrechnungen Kenntnis.

TRAKTANDUM 4: WAHL RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung (GO) vom 07.06.2013 wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle. Nach Art. 15 GO wird das Rechnungsprüfungsorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG (ROD), Urtenen-Schönbühl, ist ein spezialisiertes Treuhandunternehmen für Gemeinden und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen. Ihr Kerngeschäft ist die Revision. Über 200 Körperschaften nehmen jährlich ihre Dienstleistungen zur Prüfung der Jahresrechnung in Anspruch. Dank ihrem branchen- und rechnungslegungsspezifischen Wissen profitiert auch die Einwohnergemeinde Bönigen von ihren im Rahmen der Revision aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten zur laufenden Verbesserung der Organisation und des internen Kontrollsystems.

Die ROD ist seit mehreren Jahren als externe Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Bönigen tätig. Die Zusammenarbeit ist sehr gut. Ein Wechsel der externen Revisionsstelle drängt sich nicht auf. Die ROD soll für die kommende Amtsdauer 2018 – 2021 wiedergewählt werden.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Antrag des Gemeinderates zur Wiederwahl der ROD fällt einstimmig aus.
- > Die Zusammenarbeit ist sehr gut; die Gemeinde, die Behörde und die Verwaltung profitieren von den branchen- und rechnungslegungsspezifischen Kenntnissen.
- > Ein Wechsel des Rechnungsprüfungsorgans drängt sich in keiner Weise auf.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Wiederwahl der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) für die Amtsdauer 2018 – 2021.

TRAKTANDUM 5: ORTSPLANUNGSREVISION TEIL 2 LANDSCHAFT

Ausgangslage

Die Gemeinde Bönigen revidiert ihre Ortsplanung in Etappen. Am 3. Dezember 2010 wurde der Teil 1 Siedlung durch die Stimmberechtigten beschlossen. Eine Gesamtrevision wiederum verlangt eine Landschaftsplanung (Landschafts- und Lebensrauminventar, Schutzzonenplan). Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Genehmigung des ersten Teils der Revision in Aussicht gestellt, bis die Landschaftsplanung (Teil 2) mit der Genehmigung des Teils 1 zur Vorprüfung eingereicht wird.

Zielsetzung

Mit der Umsetzung des Inventarplans in der Ortsplanung wird der «Schutzzonenplan Siedlung» vom Februar 2002 abgelöst. Damit soll erreicht werden, dass ökologisch wertvolle Flächen und Objekte erhalten bleiben. Gleichzeitig muss das Baureglement bezüglich der Schutzbestimmungen aktualisiert werden.

Sachverhalt

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung legte im 2009 einen Vorschlag vor, wie Natur- und Lebensrauminventare in Berggemeinden ausgeführt werden sollen. Dieser Vorgehensvorschlag des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist differenziert und berücksichtigt insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und in touristisch intensiv genutzten Räumen erfolgten die Untersuchungs- und Inventarisierungsarbeiten detailliert, während sie im Sömmerungsgebiet und im unzugänglichen Berggebiet nur auf bestehende Inventare und Datenquellen beschränkt waren.

Nebst den bestehenden Grundlagen und Inventaren des Bundes und des Kantons wurden folgende Objekte und Flächen inventarisiert: Ufervegetation, Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstgärten, Einzelbäume, Trockenmauern sowie Feuchtgebiete, Quellen und Quellfluren.

Als Grundlage für die Feldaufnahmen wurden sämtliche vorhandenen und massgebenden Inventare und Grundlagendaten in einem Plan (Inventarplan) erfasst. Anhand der Orthofotos wurden weitere Objekte ergänzt, die im Feld zu überprüfen sind. Anschliessend wurden die eingetragenen Objekte und Flächen im Gemeindegebiet überprüft und zusätzliche natur- und landschaftsrelevante Objekte erfasst.

Aufgrund dieser Feldaufnahmen wurde der Inventarplan bereinigt. Die Inhalte dieses Grundlageplans wurden bis am 25. Oktober 2013 im Feld verifiziert. Danach erfolgte die Umsetzung des Inventars in den Schutzzonenplan. Als letzter Schritt wurden die Schutzvorschriften im Baureglement ergänzt.

Mit der überarbeiteten Landschaftsplanung wurde ein Inventarplan erstellt, in dem die Inventare von Bund, Kanton und Gemeinde erfasst sind. Die ebenfalls in einem kommunalen Planungsinstrument aufzunehmenden nationalen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wander-, Fuss- und Radwege wurden parallel zum vorliegenden 2. Teil der Ortsplanungsrevision in einem separaten kommunalen behördenverbindlichen Richtplan Fuss-, Wander- und Velowege festgehalten. Die Beschlussfassung des Richtplans Fuss-, Wander- und Radwege fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Die öffentliche Auflage des Schutzzonenplans und des Baureglements erfolgte vom 22. Oktober bis am 23. November 2015. Im Rahmen der öffentlichen Auflage konnten Berechtigte Einsprache gegen die Planung erheben oder Rechtsverwahrung anmelden.

Es wurde eine Einsprache erhoben und zwei Rechtsverwahrunen angemeldet. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe zum Richtplan Fuss-, Wander- und Velowege wurden keine Eingaben gemacht; es wurden einzig Fragen zum Verfahren gestellt. Die Einsprache konnte bereinigt werden. Ein weiterer Punkt betraf die unabhängig von kommunalen Festlegungen durch das Natur- und Heimatschutz Gesetz (NHG) geschützten Hecken. Dazu ist der effektive Umfang des Gehölzes und nicht der Eintrag im Schutzzonenplan massgebend.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die nun vorliegende Planung in verschiedenen Schritten erarbeitet und ist überzeugt, eine zeitgemässe und gute Landschaftsplanung vorlegen zu können. Der Antrag des Gemeinderates fällt einstimmig aus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die revidierte Ortsplanung Teil 2 Landschaft, bestehend aus Schutzzonenplan und Ergänzung Baureglement, zu genehmigen. Die Revision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

TRAKTANDUM 6: PERSONALREGLEMENT, ÄNDERUNG

Auf den 01.01.2018 soll das degressive Gehaltssystem auch in der Einwohnergemeinde Bönigen eingeführt werden. Dazu ist eine Änderung des Personalreglements notwendig.

Im November 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Revision der Gehaltsordnung beschlossen. Im Zentrum stand der degressive Gehaltsaufstieg, bei welchem in den ersten Berufsjahren der Gehaltsaufstieg steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt. Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehaltes wird neu mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressiv ausgestaltet. Dabei kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden. Der Kanton Bern hat das neue Gehaltssystem per 01.07.2017 eingeführt. Mit der Änderung von Artikel 5 im Personalreglement vom 06.12.2013 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit das degressive Gehaltssystem auch für die Einwohnergemeinde Bönigen eingeführt werden kann.

Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehaltes wird durch das mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressive Modell ersetzt. Mit folgenden Gehaltsstufenwerten kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden:

Anzahl und Wert einer Gehaltsstufe	Aufstiegsbereich
6 Einstiegsstufen à 1.50% des Grundgehalts	6. Einstiegsstufe bis 1. Einstiegsstufe
20 Gehaltsstufen à 1.00% des Grundgehalts	Grundgehalt bis 20. Gehaltsstufe
40 Gehaltsstufen à 0.75% des Grundgehalts	21. bis 60. Gehaltsstufe
20 Gehaltsstufen à 0.50% des Grundgehalts	61. bis 80. Gehaltsstufe

Bei der Überführung vom bisherigen in das neue System ist folgendes zu beachten: Würden alle Mitarbeitenden unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung in die neue Gehaltstabelle überführt, d.h. etwa von der heutigen Gehaltsstufe 60 in die neue Gehaltsstufe 60 (sog. Stufenüberführung), würde dies zu einem sogenannten «Niveaueffekt» führen und hätte sehr hohe Kosten zur Folge, welche nicht finanziert werden können. Aus diesem Grund wird der Wechsel in das neue System prinzipiell mittels einer sog. «Frankenüberführung» vollzogen. Dabei werden die Löhne der Mitarbeitenden auf die frankenmässig gleiche oder nächsthöhere Stufe der neuen Gehaltstabelle überführt, was bei praktisch allen Mitarbeitenden zu einer

Reduktion der Gehaltsstufen, gleichzeitig aber zu einer geringen Lohnerhöhung führt.

Während Mitarbeitende in tieferen Gehaltsstufen (in der Regel junge Mitarbeitende) vom degressiven Gehaltsaufstieg künftig profitieren können, wirkt sich dieser infolge einer Frankenüberführung für ältere Mitarbeitende nachteilig aus. Um entsprechende Verschlechterungen bei der Lohnperspektive zu vermeiden, wurde in der Revision 2017 der Personalverordnung des Kantons Bern eine Übergangslösung verankert. Nebst der Frankenüberführung werden Mitarbeitenden in den Gehaltsstufen 53 bis 79 wie folgt zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet:

Heutige Einstufung	Überführung
bis GS 52	Frankenüberführung
ab GS 53 bis GS 57	Frankenüberführung + 1 GS (Übergangslösung)
ab GS 58 bis GS 63	Frankenüberführung + 2 GS (Übergangslösung)
ab GS 64 bis GS 70	Frankenüberführung + 3 GS (Übergangslösung)
ab GS 71 bis GS 74	Frankenüberführung + 2 GS (Übergangslösung)
ab GS 75 bis GS 78	Frankenüberführung + 1 GS (Übergangslösung)
ab GS 79 bis GS 80	Frankenüberführung

Mit dieser Übergangslösung wird eine negative Lohnentwicklung in den nächsten 10 Jahren für alle Mitarbeitenden vermieden.

Der Kanton hat die Überführung per 01.07.2017 vollzogen. Gemeinden, welche das kantonale Gehaltssystem BEREBE anwenden können autonom entscheiden, ob sie den degressiven Gehaltsaufstieg ebenfalls einführen werden. Anhand der aktuellen Gehälter wurde eine Berechnung für die Umstellung erstellt. Mit der Umstellung auf das neue Gehaltssystem entsteht ein Mehraufwand bei den Bruttogehältern von CHF 470.00 pro Monat. Für die Gemeinde Bönigen ist es zentral, dass die Verwaltung im Vergleich mit anderen Gemeinden betreffend Gehälter konkurrenzfähig bleibt.

Der Wechsel auf das degressive Gehaltssystem bedingt eine Anpassung des Personalreglements in Artikel 5.

Artikel 5

Bisher	Neu
<p>¹ Die Gemeinde übernimmt die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern. Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen von je 0.75 % sowie 12 Anlaufstufen zusammen.</p>	<p>¹ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <p>a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent.</p> <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>
<p>² Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Kantons, die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen mit der Privatwirtschaft.</p>	<p>² unverändert.</p>

Rechtliches

Die Änderung des Personalreglements liegt gestützt auf Artikel 36 der Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Entscheid zur Einführung des degressiven Gehaltssystems in der Einwohnergemeinde Bönigen fällt mehrheitlich aus.
- > Mit der Einführung des degressiven Gehaltssystems wird die Einwohnergemeinde Bönigen als Arbeitgeberin insbesondere für jüngere Bewerber/innen und aktuelle Mitarbeiter/innen attraktiver, da der Gehaltsaufstieg in den jüngeren Jahren rascher als bisher erfolgt.

- > Für die Einwohnergemeinde Bönigen ist es zentral, dass die Verwaltung im Vergleich mit anderen Gemeinden und der Privatwirtschaft betreffend Gehälter konkurrenzfähig bleibt.
- > Es kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden.
- > Sowohl der Kanton Bern als auch etliche umliegende Gemeinden haben oder werden das degressive Gehaltssystem einführen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 5 im Personalreglement vom 06.12.2013 mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2018 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7: WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT UND ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT, ÄNDERUNG

Bei der Verrechnung der Wasser- und Abwassergebühren soll eine Änderung eingeführt werden, indem als Teilzahlung (Akontozahlung) die Grundgebühr und Ende der Verrechnungsperiode per 30.09. jeweils die Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt wird. Diese Änderung führt zu einer Vereinfachung und effizienteren Gestaltung des Prozesses für die Gebührenfakturierung innerhalb der Verwaltung. Für den Rechnungsempfänger wirkt sich die Änderung nicht nachteilig aus.

Gestützt auf Artikel 48 des Wasserversorgungsreglements vom 12.05.2006 und Artikel 33 des Abwasserentsorgungsreglements vom 29.12.2000 werden aktuell die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) jeweils per 30.09. verrechnet. Mitte des Verrechnungsjahres (April/Mai) erfolgt eine Teilrechnung im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs. Diese Verrechnungsform erwies sich in den letzten Jahren als aufwändig und infolge der Mehrwertsteuer als teilweise kompliziert.

Um diese neue Verrechnungsart (Akontorechnung = Grundgebühr, Schlussrechnung = Verbrauchsgebühr) zu vollziehen, müssen die erwähnten Artikel in den beiden Reglementen geändert werden.

Wasserversorgungsreglement, Artikel 48

Bisher	Neu
¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.	¹ unverändert.
² Zwischen den Zählerablesungen werden Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt.	² Zwischen den Zählerablesungen werden Teilrechnungen in der Höhe der Grundgebühr gestellt.

Abwasserentsorgungsreglement, Artikel 33

Bisher	Neu
<p>¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.</p>	<p>¹ unverändert.</p>
<p>² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.</p>	<p>² unverändert.</p>
<p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils per 30.9. verrechnet. Mitte des Verrechnungsjahres erfolgt eine Teilrechnung, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.</p>	<p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils per 30.9. verrechnet. Mitte des Verrechnungsjahres erfolgt eine Teilrechnung in der Höhe der Grundgebühr.</p>
<p>⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).</p>	<p>⁴ unverändert.</p>

Rechtliches

Die Änderung des Wasserversorgungsreglements und des Abwasserentsorgungsreglements liegt gestützt auf Artikel 36 der Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Antrag des Gemeinderates zum neuen Verrechnungssystem und zur Änderung der beiden Reglemente fällt einstimmig aus.
- > Die neue Verrechnungsart führt zu einer Vereinfachung der Arbeiten innerhalb der Verwaltung.
- > Die Änderung wirkt sich für den Rechnungsempfänger nicht nachteilig aus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 33, Absatz 2 des Abwasserentsorgungsreglements und von Artikel 48, Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2018 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8: BETEILIGUNG AN TRÄGERSCHAFT EISSPORT-ZENTRUM BÖDELI

Ausgangslage

Heute ist eine Genossenschaft Träger des Eissportzentrums Bödéli. Die Gemeinden mussten bereits in der Vergangenheit Beiträge an den Betrieb ausrichten. Nun stehen grössere Investitionen an, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann. Die Gemeinden sind neben den privaten Genossenschaf tern - die sich heute kaum mehr engagieren - in der Minderheit. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden das Eissportzentrum finanziell unterstützen, sollten sie Eigentümerinnen der Trägerschaft sein. Eine aus Gemeindevertretern bestehende Arbeitsgruppe hat verschiedene Modelle diskutiert und eine neue Trägerschaft entwickelt, die nun umgesetzt werden soll.

Gemeindeaufgabe

Das Eissportzentrum kann nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden, es ist auf namhafte Beiträge der Gemeinden angewiesen. Es ist unerlässlich, dass mittelfristig sämtliche Kosten „nüchtern“ ausgewiesen werden (Betrieb, Investitionsfolgekosten, etc.). Da sich kaum Dritte finden lassen, welche sich an der Finanzierung beteiligen, wird das Eissportzentrum letztlich als Gemeindeaufgabe geführt. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass Beiträge Dritter (z.B. Lotteriefonds) erhältlich gemacht werden können.

Die folgenden Gemeinden, die sich bereits bisher finanziell am Betrieb beteiligt haben, sollen die neue Trägerschaft des Eissportzentrums Bödéli bilden:

- > Beatenberg
- > Bönigen
- > Därligen
- > Interlaken
- > Matten
- > Unterseen
- > Ringgenberg
- > Wilderswil

Mit weiteren Gemeinden laufen zurzeit Verhandlungen. Es wird versucht, noch mehr Gemeinden für die Trägerschaft zu gewinnen.

Finanzierung / Beitragsschlüssel

Keine Gemeinde wird ein Engagement beschliessen, wenn nicht hinlänglich bekannt ist, mit welchen Beiträgen sie mittelfristig (Zeithorizont 10 Jahre) zu rechnen hat. Die Zahlen müssen auf soliden Grundlagen beruhen und alle wichtigen Elemente umfassen. Einmalige Investitionsbeiträge sichern den mittel- bis längerfristigen Bestand des Eissportzentrums nicht, es gilt auch die Aufwendungen für den Betrieb und für die Werterhaltung zu finanzieren, nur dann ist dem Zentrum ein nachhaltiger Bestand beschieden. Die Beiträge der Gemeinden decken nur einen Teil der laufenden Betriebskosten, den ungedeckten Teil muss das Unternehmen selber durch Entgelte erwirtschaften (Eintritte, Benützungsgebühren, Sponsoring usw.). Ein Kostenschlüssel mit „Augenmass“ (unter Berücksichtigung des Nutzens für die Gemeinden) soll sicherstellen, dass sich möglichst viele Gemeinden an der Finanzierung beteiligen. Es liegt im Interesse der bisherigen „Zahlgemeinden“, dass der Perimeter der Beitragsgemeinden erweitert werden kann.

Der Beitragsschlüssel - nach welchem gleichzeitig auch die Beteiligung am Aktienkapital festgelegt wird - bemisst sich nach den folgenden Kriterien:

- > Grundlage für die Berechnung des Beitragsschlüssels bildet die ständige Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Publikation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- > Für die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten beträgt die Gewichtung das Vierfache.
- > Für die Gemeinden Bönigen, Ringgenberg und Wilderswil das Dreifache.
- > Für die Gemeinden Beatenberg und Därligen das Zweifache.
- > Für die neuen Gemeinden wird der Beitrag gemäss Liste Finanzierung ermittelt (Anhang zum Gesellschaftsvertrag).

Die bisherigen Darlehen der Gemeinden an das Eissportzentrum werden vor der Umwandlung der Genossenschaft in eine AG rückerstattet bzw. mit der Beteiligung der Gemeinde am Aktienkapital verrechnet.

Trägerschaft

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Trägerschaft kommen verschiedene Modelle in Frage. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Varianten studiert und bewertet und hat sich schliesslich für das folgende Trägerschaftsmodell entschieden:

- > Das Eissportzentrum Bödeli wird künftig als Aktiengesellschaft geführt.
- > Die heutige Genossenschaft geht - nach der Überführung aller Aktiven und Passiven auf die Aktiengesellschaft - unter.

- > Die Gemeinden beteiligen sich im Rahmen des vereinbarten Kostenschlüssels am Aktienkapital. Im neuen Trägerschaftsmodell wird sichergestellt, dass die Gemeinden über mehr als 2/3 des Aktienkapitals verfügen. Die bisherigen Anteilscheine können in Aktienkapital umgewandelt werden. Deshalb können Private, die bisher Genossenschafter waren, neu Aktionäre werden.
- > Die beteiligten Gemeinden bilden eine einfache Gesellschaft, welche die Aktiengesellschaft steuert. Die Stimmen der Gemeinden werden massvoll gewichtet, analog der Gewichtung für den Beitragsschlüssel.
- > Die einfache Gesellschaft (bestehend aus den Gemeinden) erlässt eine Eigentümerstrategie und schliesst mit der Aktiengesellschaft im Rahmen dieser Strategie eine Leistungsvereinbarung ab.
- > Der Aktiengesellschaft sollen Handlungsspielräume belassen werden, damit sie sich unternehmerisch verhalten kann.
- > Das Eissportzentrum nennt sich künftig «Regionales Eissportzentrum Jungfrau».

Zusammenspiel Gemeinden – Trägerschaft klären

Oft begründen Gemeinden rechtlich selbständige Trägerschaften und verzichten auf eine klare Steuerung mittels Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag. Die betreffenden Gemeinden sind oft der Meinung, die Entsendung einer Vertretung in die Exekutive solle ihren Einfluss ausreichend gewährleisten. Es empfiehlt sich aber, das Zusammenspiel der Gemeinden mit der Trägerschaft genau zu regeln. Dabei sollen die beteiligten Gemeinden vertraglich (einfache Gesellschaft) so organisiert werden, dass sie die wichtigen Fragen klären und eine gemeinsame Haltung finden bzw. formulieren können (Anträge zuhanden der zuständigen Organe der Gemeinden). Gleichzeitig ist diese Gemeindeplattform für den Kontakt zur Trägerschaft zuständig und muss sicherstellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen gegenseitig eingehalten werden. Mit einer guten Eigentümerstrategie und klaren vertraglichen Abmachungen kann ein Verwaltungsrat gewählt werden, der nicht ausschliesslich aus Gemeinderatsmitgliedern gebildet wird. Der Verwaltungsrat soll im Rahmen der Vorgaben möglichst unternehmerisch handeln können. Nehmen ausschliesslich Gemeinderatsmitglieder Einsitz, besteht die Gefahr, dass deren Rolle im Laufe der Zeit unklar wird. Waren sie zu Beginn ihrer Tätigkeit noch als Vertretung der Gemeinden im „Unternehmen“ tätig, kann sich diese Rolle mit der Zeit umkehren: Sie werden Vertretung des „Unternehmens“ im Gemeinderat und wirken dort entsprechend als Lobbyisten für diese Aufgabe. Politik sollte jedoch sinnvollerweise im Rahmen der Eigentümerstrategie und der Finanzierungsvorgaben gemacht werden, die unternehmerische Umsetzung wiederum soll von Personen verantwortet werden, welche die nötigen Fachkenntnisse mitbringen.

Normalerweise nehmen die Aktionäre an der Aktionärsversammlung Einfluss auf die Aktiengesellschaft. Das Aktienrecht gewährt indessen den Aktionären nur sehr beschränkte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Autonomie. Im vorliegenden Fall sind die Gemeinden zwar auch Aktionärinnen und können ihre Rechte an der Aktionärsversammlung ausüben (z.B. die Wahl des Verwaltungsrats). Da die Gemeinden aber – weitergehend, als dies bei „normalen“ Aktionären der Fall ist – jährliche Beiträge (Steuergelder) leisten, erscheint es unerlässlich, dass sie im Rahmen der von ihnen formulierten Eigentümerstrategie die Aktiengesellschaft weitergehend steuern, als sie dies aufgrund ihrer Aktionärsstellung tun könnten. Dies bedingt die nachfolgend dargestellte Trägerstruktur, die auf den ersten Blick eher kompliziert erscheint.

Das Modell im Überblick

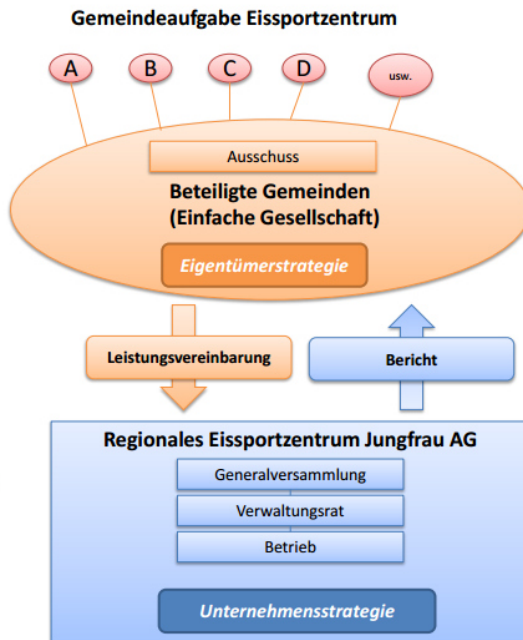
Beschlüsse der einzelnen

Gemeinden:

- Beteiligung
- Finanzierung

Gesellschaftsvertrag unter den beteiligten Gemeinden

Statuten der Aktiengesellschaft



Die einfache Gesellschaft sieht eine Versammlung vor, die sich jährlich trifft. Der Ausschuss steht mit der Trägerschaft in regelmässigen Kontakt. Er prüft namentlich die Berichte des Eissportzentrums zu den wichtigsten Eckwerten (Finanzkennzahlen, Frequenzen, etc.), führt mit der Leitung bei Bedarf, mindestens halbjährlich, ein Gespräch und lässt sich bei unerwünschten Entwicklungen die zu treffenden

Massnahmen aufzeigen. Der Ausschuss informiert die Gesellschaftsversammlung bzw. die beteiligten Gemeinden über die Ergebnisse.

Welche Beschlüsse sind in den Gemeinden erforderlich?

Die Gemeinde wird sich im Zusammenhang mit dem Eissportzentrum Bödéli wie folgt engagieren:

- > Wiederkehrende Beiträge an den Betrieb: CHF 8'500.00 pro Jahr
- > Wiederkehrende Beiträge an die Infrastruktur (Werterhalt): CHF 15'200.00 pro Jahr
- > Beteiligung am Aktienkapital: CHF 88'000.00 (bestehende Darlehen werden abgelöst)

Der Gemeinderat wird bei Zustimmung durch die Stimmberechtigten der einfachen Gesellschaft beitreten (Gründung) und im Rahmen dieser Gesellschaft die Eigentümerstrategie des Eissportzentrums Bödéli festlegen und eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Wann kommt die Neuorganisation des Eissportzentrum Bödéli zustande?

Die Neuorganisation kommt zustande, wenn die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen und drei weitere, bisher an der Genossenschaft beteiligte Gemeinden, zustimmen. Treten nicht alle Gemeinden der Gesellschaft bei, reduzieren sich das Aktienkapital und die Beträge an das Eissportzentrum entsprechend.

Rechtliches

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag (CHF 80'000.00) durch den Faktor Zehn geteilt (Art. 30 GO). Aufgrund der Höhe des Aktienkapitals und des wiederkehrenden Beitrages liegt das Geschäft in der Zuständigkeit zum Beschluss über diese Vorlage bei der Gemeindeversammlung.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Antrag des Gemeinderates zur Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum Bödéli fällt einstimmig aus.
- > Die Neuorganisation des Eissportzentrum Bödéli und die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft macht Sinn und zielt in die richtige Richtung. Die Institution wird klar strukturiert und die Einflussnahme der Gemeinde ist klar geregelt.
- > Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde mit jährlichen Kosten von CHF 23'700.00 (bisher CHF 4'000.00) belastet zwar zukünftig den Finanzhaus-

halt, ist aber zugunsten dieser Freizeiteinrichtung und der Öffentlichkeit gut investiert. Das für die Region wichtige Freizeitangebot kann aufrechterhalten werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Beteiligung an der Trägerschaft Eissportzentrum zu genehmigen:

- a) Beteiligung am Aktienkapital im Betrag von CHF 88'000.00.
- b) Wiederkehrende Ausgabe im Betrag von CHF 23'700.00. (Betrieb CHF 8'500.00 und Werterhalt CHF 15'200.00)
- c) Auftrag an den Gemeinderat zur Umsetzung namentlich zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

TRAKTANDUM 9: BAUREGLEMENT, ÄNDERUNG ANHANG 1 ZPP BÄRENAREAL

Ausgangslage

Im Rahmen der Umsetzung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) mit einer Überbauungsordnung hat sich gezeigt, dass das seinerzeitig von der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erarbeitete Gestaltungskonzept vom 21.10.2008 bezüglich Anordnung der Parkierung hinter dem Bären zu keiner befriedigenden Lösung führt und die berechtigten Interessen an einer baulichen Erneuerung der dahinter liegenden Grundstücke Dritter zu wenig berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde ein Fachausschuss mit Vertretern der KDP und des AGR sowie je einem freischaffenden Architekten, Landschaftsplaner und Architekturhistoriker gebildet, der die mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie beauftragten von Allmen Architekten AG begleitete. Das daraus entstandene Bauungs- und Gestaltungskonzept vom März 2017 wurde der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) unterbereitet. Das qualifizierte Verfahren von 2016/17 hat deutlich gemacht, dass die bauliche Ergänzung an diesem Ort sehr schwierig aber in einer überzeugenden Art machbar ist. Dieses Konzept erfordert eine Änderung der ZPP-Vorschriften. Der Kreisel ist erstellt. Die allgemein zugänglichen Parkplätze sollen wie heute seitlich des Bären angeordnet und das Löchlimätteli soll zum Aufenthalt zurückhaltend möbliert werden können.

Sachverhalt

Bei der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass mit der heutigen ZPP eine sinnvolle, in das Ortsbild von nationaler Bedeutung eingepasste Bebauung nicht möglich ist.

Aus diesem Grund ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gelangt, die ZPP aus dem Jahre 2011 anzupassen. Da Planungen einer Planbeständigkeit von ca. 15 Jahren unterliegen und die vorliegende Planung erst vor 6 Jahren erlassen wurde, muss eine Anpassung gut begründet sein. Die geplante Änderung der ZPP war aufgrund ihrer Wesentlichkeit nicht mehr in einem geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV möglich und muss in einem ordentlichen Verfahren beschlossen werden.

Folgende Punkte wurden in der ZPP berücksichtigt:

- > Neue Anlegung der Grünfläche im Löchlimätteli und Öffnung des Sagibaches
- > Setzung eines eingeschossigen Pavillons (Burgerschür) im Löchlimätteli
- > An Stelle der ehemaligen Bäckerei und Schmiedestube ist ein zweigeschossiger Neubau mit Wohnungen vorgesehen.

- > Der bestehende Schopfanbau auf der Parzelle Nr. 1488 und die Unterstände der Parzelle Nr. 192 werden durch ein zweigeschossiges angebautes Wohnhaus ersetzt.
- > Der bestehende rückseitig angebaute eingeschossige Küchenanbau des Bärens wird erweitert und aufgestockt. Die zwei neuen zusätzlichen Geschosse werden als Familienwohnungen genutzt.



Die ZPP ist vom 6. April bis 8. Mai 2017 zur Mitwirkung aufgelegt. In der Mitwirkung sind keine Eingaben eingereicht worden. Nach der Mitwirkung wurde die Änderung der ZPP dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zu Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsentscheid vom 11. August 2017 fiel die Beurteilung mit unbedeutenden Vorbehalten positiv aus. Herauszuheben ist die positive Stellungnahme der ENHK.

Die ZPP wurde anschliessend vom 7. September bis 6. Oktober 2017 zur öffentlichen Auflage gebracht. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache der Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 200, 754, 118 und 786 eingegangen.

Die Einsprache bezieht sich auf die Zufahrt zu den rückwärtigen Gebäuden Sandmatte und auf ein Wegrecht sowie auf den Bauabstand zum geplanten Gebäude vor ihren Liegenschaften.

Die Einspracheverhandlung hat am 19. Oktober 2017 stattgefunden.

Abänderung ZPP Nr. 4

Gestützt auf die Fachberatung von 2016/2017 und die Stellungnahme der ENHK vom 7. Juli 2017 werden die Vorschriften der ZPP 4 zum Bärenareal wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>1. Die ZPP Nr. 4 bezweckt auf der Grundlage des Gestaltungskonzepts, Beilage 6, AGR/KDP vom 21.10.2008 die Neugestaltung des Bärenareals mit Erhalt des Restaurants Bären und Freihaltung des Löchlimätteli.</p>	<p>1. Die ZPP Nr. 4 bezweckt auf der Grundlage des Gestaltungskonzepts, März 2017 der von Allmen Architekten AG die Neugestaltung des Bärenareals mit Erhalt des Restaurants Bären und die teilweise Freihaltung des Löchlimätteli.</p>
<p>2. Allgemein: Nutzung gemäss den Vorschriften zur Kernzone A, wobei von den Längenvorschriften geringfügig abgewichen werden kann. Die internen Abstände sind frei. Bereich Bären mit Anbau: 3-geschossig mit Gebäudebreite und Gebäudehöhe gemäss erhaltenswertem Gasthof Bären, max. Gebäudelänge 21.6 m, mit</p>	<p>2. Allgemein: Nutzung gemäss den Vorschriften zur Kernzone A, wobei von den Längenvorschriften geringfügig abgewichen werden kann. Die internen Abstände sind frei. Bereich Bären mit Anbau: 3-geschossig mit Gebäudebreite und Gesamthöhe gemäss erhaltenswertem Gasthof Bären, max. Gebäudelänge 27.0 m</p>

<p>Zustimmung der KDP* max. 26.5 m (*betrifft Modell Bären vom 16. Juli 2010).</p> <p>Bereich Löchlimätteli: Erhalt der Grünfläche im heutigen Ausmass, flächengleiche Anpassung möglich, keine Platzgestaltung, Möblierung o.ä.</p> <p>3. Gestaltungsgrundsätze gemäss Art. 43, wobei die Obergeschosse nicht zwingend in Holz auszuführen sind. Für die Projektierung wird eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege empfohlen. Im Baubewilligungsverfahren betreffend Bönigen-GB Nr. 626, im Eigentum der Einwohnergemeinde Bönigen, ist die Zustimmung des Bundesamtes für Kultur und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzuholen.</p> <p>4. Die Zufahrt hat über die Brunngrasse zu erfolgen. Die allgemein zugängliche offene Parkierung hat angrenzend an die südliche Fassade des Bären zu erfolgen. Das Projekt für einen Kreisel Hauptstrasse–Interlakenstrasse ist zu berücksichtigen. Soweit nötig sind zivilrechtliche Regelungen vor Erteilung einer Baubewilligung zu regeln.</p>	<p>(*betrifft Modell Bären vom 16. Juli 2010).</p> <p>Bereich Löchlimätteli: Erhalt der Grünfläche in angemessen reduziertem Ausmass mit lockerer Baumbepflanzung, Freilegung und Zugang zum Sagibach-Kanal.</p> <p>3. Gestaltungsgrundsätze gemäss Art. 43. Für die Projektierung wird eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege empfohlen. Im Baubewilligungsverfahren betreffend Bönigen-GB Nr. 626, im Eigentum der Einwohnergemeinde Bönigen, ist die Zustimmung des Bundesamtes für Kultur und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzuholen.</p> <p>4. Die Zufahrt hat über die Brunngrasse zu erfolgen. Soweit nötig sind zivilrechtliche Regelungen vor Erteilung einer Baubewilligung zu regeln.</p>
--	--

Rechtliches

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 11. August 2017 stimmt das Amt für Gemeinden und Raumordnung dieser Äderung zu und stellt die Genehmigung in Aussicht. Gestützt Artikel 36 der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit zum Beschluss dieser Vorlage bei der Gemeindeversammlung.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Abänderung der ZPP 4/Bärenareal.
- > Aufgrund der abgeänderten ZPP kann das langjährige Projekt „Bärenareal“, mit Zustimmung der Behörden (AGR/KDP und EH NK) definitiv geplant und ausgeführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung des Baureglements in Anhang 1 ZPP Bärenareal zuzustimmen. Die Änderung tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

TRAKTANDUM 10: SANIERUNG GSTEIGSTRASSE, VERPFLICHTUNGSKREDIT

Ausgangslage

Die Strasse ist im Bereich der Gewerbezone in einem sehr schlechten Zustand und somit sanierungsbedürftig. Der Zustand hat sich im Winter 2016/2017 nochmals stark verschlechtert. Dem Vorhaben wird 1. Priorität zugerechnet, weshalb das Projekt im Finanzplan ins Jahr 2018 vorverschoben wurde.



Sachverhalt

Für die Sanierung der Gsteigstrasse liegen Kostenschätzungen des Ingenieurbüros B+S AG, Bern vor und beinhalten folgende Arbeiten:

Sanierung Strasse (steuerfinanziert)	CHF 190'000.00
Ersatz Kanalisationsleitungen (spezialfinanziert)	CHF 10'000.00
Ersatz Wasserleitungen (spezialfinanziert)	CHF 120'000.00
Unvorhergesehenes, Reserve	<u>CHF 5'000.00</u>
Total	<u>CHF 325'000.00</u>

Die Sanierung ist im Finanzplan 2017 – 2022 im Jahr 2018 mit total CHF 325'000.00 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- > Finanzierung: Investitionsrechnung 2018
- > Folgekosten: jährliche Abschreibungen von CHF 6'500.00

Rechtliches

Gestützt auf Artikel 36 der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit zum Beschluss dieser Vorlage bei der Gemeindeversammlung.

Haltung des Gemeinderates

- > Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Sanierung des Teilstückes der Gsteigstrasse.
- > Die Sanierung von Strassen, welche in einem schlechten Zustand sind und eine Gefahr für die Umwelt darstellen, müssen möglichst zeitnah saniert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung der Gsteigstrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 325'000.00 zu bewilligen.

Impressum

Ausgabe

Nr. 52, 2/2017

Herausgegeben und verantwortlich für den Inhalt

Herausgabe durch die Einwohnergemeinde Bönigen. Inhalte erfolgen durch die jeweilige Institution, Behörde oder Verwaltung.

Auflage

1 250 Exemplare, jeweils zweimal jährlich vor der Gemeindeversammlung.

Zweck

Gemeindeeigenes Informationsblatt für Mitteilungen aus Behörde, Verwaltung und weiteren Institutionen der Einwohnergemeinde Bönigen. Botschaft zur Gemeindeversammlung.

Druck

Thomann Druck AG, Brienz